

**Technische Anschlussbedingungen Heizwasser
– TAB Wärme –
der NEW Smart City GmbH**

Gültig ab 28.08.2024

Allgemeines – Gesetzliche Grundlagen

Diese Technischen Anschlussbedingungen regeln die technischen Bedingungen für den Anschluss der Kundenanlage an das Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH gemäß § 3 Abs. 3 und § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (**AVB FernwärmeV**). Sie sind Vertragsbestandteil des Wärmeliefervertrages des Kunden mit der NEW Smart City GmbH.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wärme) gelten für die Planung, den Anschluss, die Änderung oder Erweiterung und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Bei Anschluss der Kundenanlage gemäß § 14 an das Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH sind die Gesetze und Verordnungen sowie die allgemein gültigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, seine Anlage entsprechend der AVB-FernwärmeV, dieser TAB Wärme und dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Notwendige Abweichungen werden im jeweiligen Wärmeliefervertrag vereinbart.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser TAB Wärme gibt die NEW Smart City GmbH auf folgender Website bekannt: <http://www.new.de/>. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der NEW Smart City GmbH.

§ 2 – Notwendige Unterlagen zur Herstellung eines Hausanschlusses

Vor der Inbetriebnahme der Kundenanlage sind der NEW Smart City GmbH mit Hilfe von Anmeldeformularen der NEW Smart City GmbH verbindliche Unterlagen einzureichen. Diese enthalten unter anderem:

- a) Angaben über Norm-Heizlasten und Wärmeleistungen § 4

- b) Schaltschema der Kundenanlage falls abweichend zu Schema gemäß § 20 Ziffer 3 TAB Wärme
- c) Maßstäblicher Lageplan des Grundstückes mit Gebäude und Grenzen und gewünschtem Verlauf der Fernwärmetrasse
- d) Grundriss mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes und gewünschter Lage der Fernwärme-Übergabestation
- e) Gewünschter Termin für die Inbetriebnahme

§ 3 – Anschluss an die Fernwärmeversorgung

- (1) Die Herstellung eines Anschlusses an das Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH und die spätere Inbetriebsetzung der Anlage sind vom Kunden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen. Die NEW Smart City GmbH kann spezifische Arbeits- und Datenblätter herausgeben. Diese speziellen Betriebsdaten sind zu beachten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb für Heizungstechnik ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend dieser TAB Wärme sowie nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten.
- (3) Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Kundenanlage oder an Anlagenteilen.
- (4) Die NEW Smart City GmbH behält sich vor, Kundenanlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, nicht in Betrieb zu nehmen bzw. vom Betrieb auszuschließen.

§ 4 – Anschlussleistung / Wärmebedarf

- (1) Die Berechnung der **Heizlast für Raumheizung** durch den Kunden erfolgt nach DIN EN 12831 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Norm-Heizlast für raumluftheiztechnische Anlagen ist nach DIN EN 18599 in der jeweils gültigen Fassung vom Kunden zu ermitteln und gesondert anzugeben (**Heizlast für Raumluftheizung**).

- (3) Der Wärmeleistungsbedarf für die Trinkwassererwärmung ist nach DIN 4708 in der jeweils gültigen Fassung vom Kunden zu ermitteln und gesondert anzugeben.
- (4) Die Norm-Heizlast anderer Verbraucher und die Norm-Heizlastminderung durch Wärmerückgewinnung sind vom Kunden gesondert anzugeben.
- (5) Aus den gemäß den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 ermittelten Norm-Heizlastwerten und Wärmeleistungen leitet sich die vom Kunden zu bestellende und von der NEW Smart City GmbH vorzuhaltende Wärmeleistung des Hausanschlusses ab. Gewünschte Änderungen der Heizlasten und Wärmeleistungen sind vom Kunden mit der NEW Smart City GmbH abzustimmen.

§ 5 – Netztemperaturen / Wärmeträger

- (1) Das Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH wird gleitend, entsprechend der Außentemperatur betrieben. Die maximalen Vor- und Rücklauftemperaturen werden zwischen dem Kunden und der NEW Smart City GmbH im Wärmeliefervertrag fixiert. Wärmeträger ist Wasser.
- (2) Das Heizwasser aus dem Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH ist dessen Eigentum und kann eingefärbt werden. Der Wärmeträger Wasser kann vollentsalzt oder teilentsalzt und mit Konditionierungsmittel versetzt sein (die genaue Zusammensetzung kann bei der NEW Smart City GmbH erfragt werden). Das Heizwasser darf nicht verunreinigt oder der Kundenanlage entnommen werden.

§ 6 – Hausanschlussleitung und Absperrgarnitur

- (1) Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen Versorgungsleitung und Absperrgarnitur nach dem Gebäudeeintritt. Die Hausanschlussleitung muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Sie darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Pflanzen überpflanzt werden. Innerhalb des Gebäudes darf sie nicht eingemauert oder einbetoniert werden.
- (2) Bei Gebäuden ohne Keller muss ein entsprechender Einführungsschacht hergestellt oder ein spezieller Wärme-Hauseinführungsbogen siehe Schema 1 (§ 20 TAB Wärme) sowie

ein kundenseitig verlegtes Leerrohr in die Bodenplatte einbetoniert werden. Hier ist eine frühzeitige Abstimmung mit der NEW Smart City GmbH notwendig.

§ 7 – Werkstoffe und Verbindungselemente

- (1) Die Auswahl der Werkstoffe für die vom Fernheizwasser durchströmten Anlagenteile ist gemäß DIN 4747 vom Kunden vorzunehmen. Daher muss der Kunde beachten, dass die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen für die Betriebsbedingungen bzgl. Druck, Temperatur und Fernheizwasserqualität geeignet sind. Die Verbindungselemente und Dichtungen müssen alkalibeständig sein.
- (2) Weichlotverbindungen bei Kupferrohrleitungen sind nur bis 110°C unter Verwendung geeigneter Sonderweichlote nach DIN 1707 zulässig. Der Kunde muss insbesondere flachdichtende Verbindungen einsetzen. Nicht zulässig sind konisch dichtende Verbindungen und Hanfdichtungen. Für die Anschlüsse der Armaturen muss der Kunde Flanschverbindungen oder flachdichtende Verschraubungen mit Anschweißenden verwenden. Die Werkstoffe für Armaturen müssen dem angegebenen max. Druck und der Qualität des Fernheizwassers nach DIN 4747 entsprechen.

§ 8 – Netzanschlussmöglichkeiten

Ein direkter Anschluss der Kundenanlage an das Nahwärmenetz ist nicht gestattet. Nur ein indirekter Anschluss der Kundenanlage an das Nahwärmenetz ist zulässig. Alle Verbraucher sind durch einen Wärmetauscher vom Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH zu trennen.

§ 9 – Übergabestation

- (1) Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Kundenanlage und ist im Hausanschlussraum angeordnet. Sie dient dazu, die Wärme vertragsgemäß, z.B. hinsichtlich Drucks, Temperatur und Volumenstrom, an die Kundenanlage zu übergeben (Übergabestelle). Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung, Absperrarmaturen sowie das Differenzdruck- und Volumenstromregelgerät (Mengenbegrenzer) sind Elemente der Übergabestation.
- (2) Der Einbau der Übergabestation durch die NEW Smart City GmbH hat so zu erfolgen, dass die spätere Bedienung der Anlagenkomponenten ohne Gefahr und ohne Hilfsmittel wie z.B. Leitern/Tritte erfolgen kann.

- (3) Es sind ausschließlich indirekt ausgeführte FW-Übergabestationen (= mit Systemtrennung) zugelassen. Dabei muss der Kunde die DIN 4747 beachten. Es wird eine Rücklauf-temperaturbegrenzung in Höhe der vertraglich festgeschriebenen maximalen Rücklauf-temperatur verbaut.
- (4) Die Übergabestation ist gemäß den Vorgaben des Herstellers sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu warten und instandzuhalten. Für die Wartung und Instandhaltung, sowie Bedienung der Übergabestation ist die NEW Smart City GmbH verantwortlich. Der Wärmemengenzähler wird von der NEW Smart City GmbH eingebaut, instandgehalten und entsprechend der Eichfrist getauscht.

§ 10 – Hausanschlussraum

- (1) Der Kunde hat die Übergabestation an einem geeigneten Platz in der Nähe der Hauseinführung in einem trockenen und frostfreien Raum zu planen. Die Übergabestation muss gut und sicher zugänglich sein. Seitlich ist ein Arbeitsbereich von mind. 30 cm, stirnseitig von mind. 120 cm vorzusehen. Die Raumtemperatur im Hausanschlussraum darf 40°C nicht übersteigen. Das NEW Smart City GmbH stellt dem Kunden Angaben für die notwendige Aufstellungsfläche der Übergabestation zur Verfügung (vgl. Ziffer 2 in § 20 TAB Wärme).
- (2) Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind bei der Errichtung des Hausanschlussraums vom Kunden einzuhalten. Der Hausanschlussraum muss bei Mehrfamilienhäusern abschließbar sein. Der Kunde muss im Hausanschlussraum einen Bodenablauf, sowie einen Wasser- und Abwasseranschluss vorsehen. Des Weiteren muss der Kunde für eine ausreichende Be- und Entlüftung des Raumes sorgen. Die Bedingungen der DIN 18012 sind dabei einzuhalten. Die elektrische Installation und der Potentialausgleich muss der Kunde nach VDE 0100 für Nassräume ausführen.

§ 11 – Steuereinheit

- (1) Die Übergabestation verfügt über eine elektronische Regelung, die für Service-, Regel- und Abrechnungszwecke mit der übergeordneten Betriebseinheit der NEW Smart City GmbH angemessen kommunizieren kann. Die Regelung der Übergabestation wird bei der Inbetriebnahme entsprechend den Kundenanforderungen einmalig von der NEW Smart City GmbH parametrisiert und eingestellt. Die Parameter der Regelung sind vom Kunden zu kontrollieren.

- (2) Eine spätere Anpassung der Regelparameter, wie Heiz- und Absenkezeiten, gehört nicht zum unentgeltlichen Leistungsumfang der NEW Smart City GmbH. Diese Einstellungen können auf Wunsch vom Kunden eigenständig verändert werden. Weitere Veränderungen an den Regelparametern dürfen ohne Zustimmung der NEW Smart City GmbH nicht vorgenommen werden.

- (3) Die NEW Smart City GmbH führt kein Programm zur Estrichrocknung durch. Nach Absprache mit der NEW Smart City GmbH kann der Kunde ein manuelles Aufheizen mit Hilfe der Steuerung durchführen. Die NEW Smart City GmbH übernimmt keinerlei Haftung hierfür. Bei Fußbodenheizung muss der Kunde ca. 50 cm nach Abgang Vorlauf (sekundärseitig) eine Aussparung in der Rohrisolierung vorsehen, um einen Sicherheitstemperaturwächter installieren zu können. Der Sicherheitstemperaturwächter kann nicht auf Kunststoffrohr gesetzt werden (metallisch leitend).

§ 12 – Stromversorgung und elektrische Leitungen

- (1) Vor Inbetriebnahme der Übergabestation hat der Kunde die zum Betrieb der Übergabestation erforderlichen elektrischen Anschlüsse und einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich für die Anlage gemäß § 10 Abs. 2 dieser TAB Wärme herzustellen. Die Spannungsversorgung der Übergabestation muss der Kunde separat absichern.

- (2) Der Kunde muss eine ausreichende Beleuchtung und eine dreipolige Eurosteckdose (blau) oder einen Haupt-/Notschalter gewährleisten. Die für die Funktion und Wartung der Übergabestation notwendige Energie stellt der Kunde der NEW Smart City GmbH kostenlos zur Verfügung.

§ 13 – Außentemperaturfühler

Für den geregelten Betrieb der Übergabestation ist ein Außentemperaturfühler und ggf. eine Außenantenne, möglichst auf der Nordseite des Gebäudes in ca. 2-2,5 m Höhe über Grund erforderlich und vom Kunden zu installieren. Die Verbindungsleitung (mind. 6-adrig, paarweise geschirmt, z.B. CAT5-Kabel) zu diesem Fühler und der möglichen Antenne muss ebenfalls der Kunde verlegen.

§ 14 – Kundenanlage, Warmwassersystem

- (1) Die Kundenanlage beginnt an den Übergabestellen gemäß Schema Ziffer 3 in § 20 TAB Wärme hinter der Übergabestation des NEW Smart City GmbH. Diese Übergabestellen sind die Eigentums Grenzen zwischen NEW Smart City GmbH und dem Kunden.
- (2) Die Übergabestellen werden im Wärmeliefervertrag entsprechend dem gewünschten Leistungsumfang des Kunden festgelegt. Die Kundenanlage beginnt am sekundärseitigen Austritt des Plattenwärmeübertragers der Übergabestation.
- (3) Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile innerhalb der Kundenanlage gelten DIN 4747 und die entsprechenden AGFW-Arbeits- und Merkblätter sowie Regelwerksbausteine. Falls Druck- und/oder Temperaturabsicherungen vorzusehen sind, so müssen diese gemäß DIN 4747 ausgeführt werden. Wird in der Kundenanlage Stahlrohr verwendet, so muss der Kunde in die Kundenanlage einen Magnetitabscheider einbauen.
- (4) Die NEW Smart City GmbH kann unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der technischen Auslegung sowie des Betriebes der Kundenanlage definieren.
- (5) Die Kundenanlage ist vom Kunden nach VOB (Vertragsordnung für Bauleistungen) Teil C / DIN 18380 hydraulisch abzugleichen, so dass eine Wärmeversorgung aller Räume gewährleistet wird und mindestens die vertraglich festgelegten Rücklauftemperaturen erzielt werden. Die maximale Rücklauftemperatur darf den im Wärmeliefervertrag vereinbarten Wert nicht übersteigen.
- (6) Kundenanlagen sind mit zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe (Pumpen) in Abhängigkeit der Temperatur und der Zeit (Nachtabenkung) zu installieren, da die NEW Smart City GmbH ihr Netz mit einer gleitenden Vorlauftemperatur betreibt. Der Einsatz von vorgefertigten Wärmekomplettstationen, die unter anderem auch die Übergabestation enthalten, ist in Abstimmung mit dem NEW Smart City GmbH möglich.
- (7) Sämtliche Verbindungsleitungen, die Ventilkörper der Hauptabsperrrmaturen sowie die Übergabestation sind nach erfolgter Montage entsprechend den Vorgaben der Energieeinsparverordnung durch den Installateur des Kunden mit einer ausreichenden Wärmedämmung zu versehen. Die Bedienbarkeit aller Armaturen ist weiterhin sicherzustellen.

- (8) Die Verrohrung der Kundenanlage im Einrohrsystem ist nicht zulässig. Die Warmwasserbereitung gehört nicht zum Verantwortungsbereich der NEW Smart City GmbH.
- (9) Durch die hydraulische Verbindung der Trinkwassererwärmungsanlage mit der Kundenanlage-Raumheizung sind beide Anlagen für den gleichen Druck auszulegen und nach DIN 4747-1 abzusichern. Es gelten die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI), die DIN EN 1717 mit der DIN 1988-100, die DIN EN 806 mit der DIN 1988-200 und -300, sowie die zugehörigen DVGW-Arbeitsblätter.
- (10) Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen nach DIN 4753 sind so auszulegen, dass eine Warmwassertemperatur von 60°C erreicht werden kann. Für die Dimensionierung ist DIN 4708, für die Ausführung DIN 4753 zu beachten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt W 551 wird verwiesen. Die sicherheitstechnische Ausrüstung der zentralen Trinkwassererwärmung muss DIN EN 1717 entsprechen.
- (11) Warmwasserspeicher sind sekundärseitig nach der Übergabestation anzuschließen. Die empfohlene Mindestgröße für Einfamilienhäuser beträgt 160 Liter bei einer Wärmetauscherfläche von mindestens 1,2 m². Die Speichergröße für Mehrfamilienhäuser sowie Abweichungen im Einfamilienhausbereich sind mit der NEW Smart City GmbH abzustimmen.
- (12) Angeschlossene Zirkulationsleitungen sind mit einer Schwerkraftbremse bzw. einer Rückschlagklappe auszurüsten. Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der eventuell gegebenen Prüf- und Überwachungspflichten nach Trinkwasserverordnung verantwortlich.

§ 15 – Inbetriebnahme

- (1) Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses erfolgt erst nach der in der Heizungsanlagenverordnung vorgeschriebenen Spülung und Druckprobe des sekundären Heizungsnetzes sowie dessen Befüllung und Entlüftung. Ein entsprechender Nachweis ist der NEW Smart City GmbH zu übergeben. Das Nahwärmewasser (Primärseite) darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Das Einspeisen von Wasser in das Primärnetz ist unzulässig. Das Sekundärnetz ist vom Kunden vor Inbetriebnahme mit aufbereitetem Wasser zu füllen und zu entlüften. Der Kunde hat für Einhaltung einer Wasserqualität entsprechend dem Stand der Technik (VDI 2035) im Sekundärnetz zu sorgen.

- (2) Die Inbetriebnahme muss der Kunde mindestens fünf Arbeitstage vor der Inbetriebnahme mit dem entsprechenden Formblatt bei der NEW Smart City GmbH anzeigen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf nur in Anwesenheit der NEW Smart City GmbH erfolgen. Bei der Inbetriebnahme ist die Anwesenheit des kundenseitigen Heizungsinstallateurs oder dessen sachkundigem Vertreter erforderlich. Seine Mitwirkung bei der Inbetriebnahme erfolgt weder im Auftrag noch auf Kosten des NEW Smart City GmbH.
- (3) Folgende Voraussetzungen sind seitens der Kunden für die Inbetriebnahme der Kundenanlage zu erfüllen:
- a) Übergabe der erforderlichen Schlüssel zum Zugang des Hausanschlussraumes an die NEW Smart City GmbH (gilt nicht für Einfamilien- und Zweifamilienhäuser)
 - b) Vorlage eines Schaltschemas der Kundenanlage bei der NEW Smart City GmbH, falls abweichend zu Schema gemäß Ziffer 3, § 20 TAB Wärme
 - c) Stromanschluss für die Stromversorgung der Übergabestation vorhanden, Station elektrisch angeschlossen
 - d) Erstprüfung gemäß VDE 0100-600 wurde durchgeführt und protokolliert
 - e) Potentialausgleich am Heizungssystem sowie den Nahwärmeleitungen hergestellt
 - f) Verlegung der Fühlerleitung für den Außentemperaturfühler erfolgt, sofern erforderlich
 - g) Montage und Anschluss des Außentemperaturfühlers hergestellt, sofern erforderlich
 - h) Einstellwerte für die Regelungsanlage des Kunden oder dessen Vertreter benannt
 - i) Regelung der FW-Übergabestation (primärseitiges Stellventil) incl. Rücklauf-Temperaturbegrenzung betriebsbereit (bei bauseits gelieferter Regelung)
 - j) Sekundärseitige Heizungseinbindung und ggf. TWW-Bereitung betriebsbereit
 - k) Sämtliche Verschraubungen (kundenseitig) an der Übergabestation wurden nachgezogen
 - l) Hydraulische Einregulierung der Kundenanlage ist erfolgt
 - m) Spülen und Druckprüfung der Kundenanlage erfolgt, ein Formular darüber liegt der NEW Smart City GmbH vor
- (4) Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung aus dem Nahwärmenetz der NEW Smart City GmbH, bei Schäden an Hausanschluss oder Übergabestation sowie bei Schäden an der Kundenanlage, die zu Heizwasserverlusten aus dem Nahwärmenetz führen, ist die NEW Smart City GmbH durch den Kunden oder einen Beauftragten des Kunden unverzüglich zu informieren.

§ 16 – Verschlussplomben

- (1) Plombenverschlüsse dürfen nur durch Mitarbeiter oder Beauftragte der NEW Smart City GmbH geöffnet werden.
- (2) Bei Gefahr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Falle ist die NEW Smart City GmbH unverzüglich zu verständigen. Stellt der Kunde oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen, so ist auch das der NEW Smart City GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Plombe sichert den mit dem Kunden ausgehandelten Vertragszustand (max. Literleistung), daher ist der Kunde für die Unversehrtheit der Plombenverschlüsse verantwortlich.
- (4) Eichrechtliche Haupt- und Sicherungsstempel (Marken- und/oder Bleiplomben) der Messgeräte einschließlich Zubehör dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die NEW Smart City GmbH die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

§ 17 – Datenerfassung

- (1) Zur Minimierung der Nahwärmenetzverluste werden die Netztemperaturen entsprechend der Außentemperatur und dem Bedarf angepasst. Für einen energiesparenden Betrieb des Netzes und der Heizzentrale der NEW Smart City GmbH werden objektbezogene Energiedaten automatisch erfasst und für Regelzwecke verwendet und gespeichert. Der Regler im Gebäude des Kunden kommuniziert hierzu mit dem zentralen Regler in der Heizzentrale.
- (2) Die NEW Smart City GmbH ist berechtigt, ein entsprechendes Lastmanagement zu betreiben. Spürbare Auswirkungen des Lastmanagements auf den Kunden sind dabei zu vermeiden. Es werden ausschließlich für die Regelung des Netzes und für die Abrechnung relevante Daten übertragen. Der Kunde hat das Recht, auf Anfrage diese Daten einzusehen. Die NEW Smart City GmbH verwendet und verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 18 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Arbeiten sind nur von zugelassenen Fachfirmen durchzuführen. Abweichungen von dieser TAB Wärme bedürfen der Zustimmung der NEW Smart City GmbH; sie werden im Wärmeliefervertrag fixiert. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen DIN- und VDI-Richtlinien, die bei der NEW Smart City GmbH eingesehen werden können.

- (2) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dieser TAB Wärme davon nicht berührt. Betroffene Bedingungen werden nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen und rechtlichen Erfolg ihnen gleichkommende ersetzt.

§ 19 – Sonstiges

- (1) Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist zu beachten.
- (2) Rohrleitungen und Armaturen sind so zu dimensionieren, dass unzulässige Strömungsgeschwindigkeiten und damit verbundene Geräusche vermieden werden.
- Nicht zugelassen sind:
- a) hydraulische Kurzschlüsse zwischen Vor- und Rücklauf, wie z.B. Umlenkschaltungen und Hydraulische Weichen
 - b) automatische Be- und Entlüftungen
 - c) Gummikompensatoren
 - d) nicht thermisch getrennte Heizungsverteiler
- (3) Im Neubaubereich müssen alle Heizkörper mit voreinstellbaren und fernwärmegeeigneten Thermostatventilen ausgerüstet sein. Dies wird auch für Bestandsanlagen empfohlen.
- (4) Die NEW Smart City GmbH behält sich vor (bei Leckagen) den Farbstoff Uranin einzusetzen.

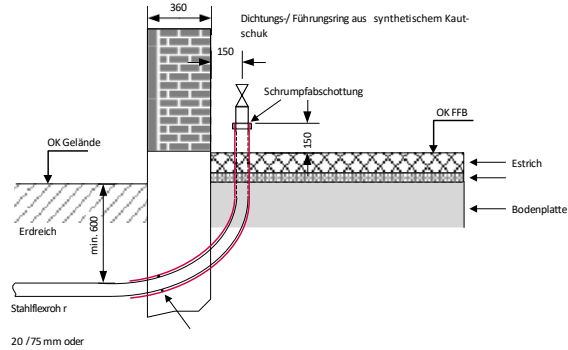
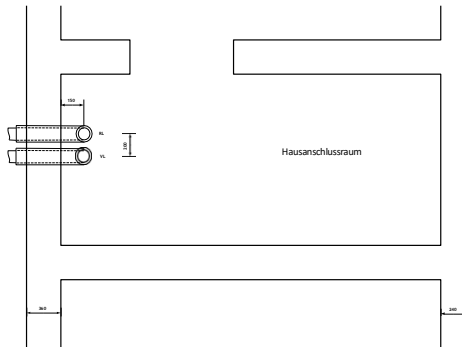
§ 20 - Schemata

1 Vorgaben zur Ausführung Hausanschluss Hauseinführung Hausanschlussleitung 1.1 Flexibles Rohr

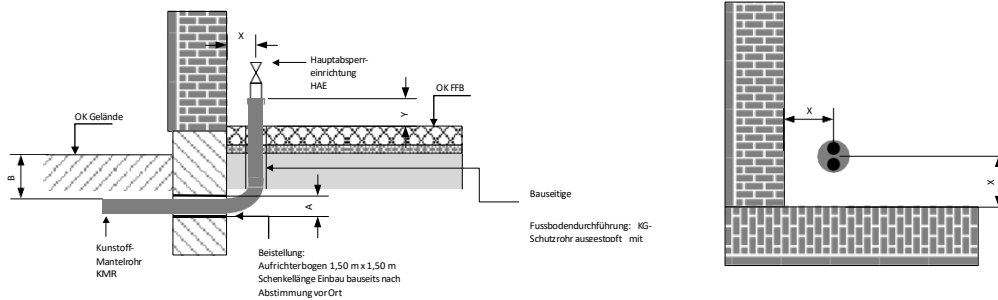
Bauseits:

Schutzrohr DN 125, Radius min. 0,8 m

Alternativ: KG-Rohr mit 6 Rohrbögen a 15° und gerades Rohrstück von min. 300 mm Länge (Muffen nach unten in Einzugsrichtung einbauen)

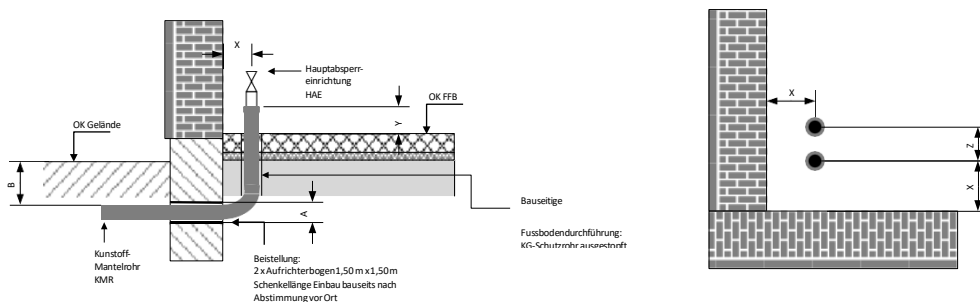


1.2 DUO KMR-Rohr (Aufrichterbogen)



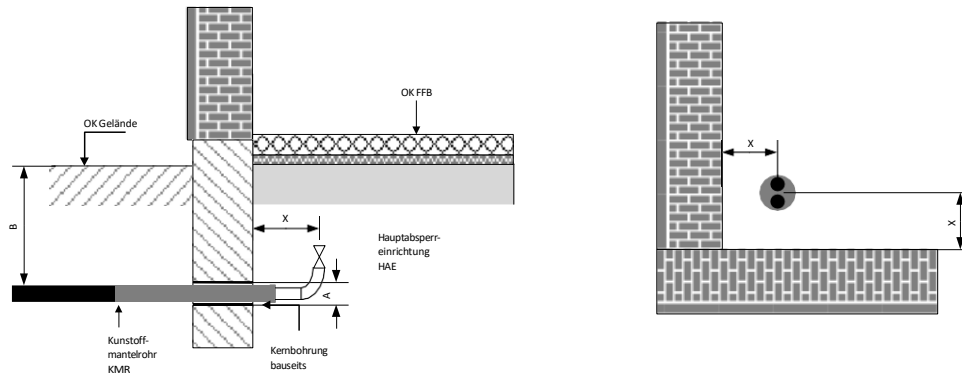
Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	180	200	200	250	280
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	300	300	300	350	350
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR Achse	X	mm	240	250	275	290	290
OK FFB – OK KMR-Abschluss	Y	mm	150	150	150	150	150

1.3 UNO KMR-Rohr (Aufrichterbogen)



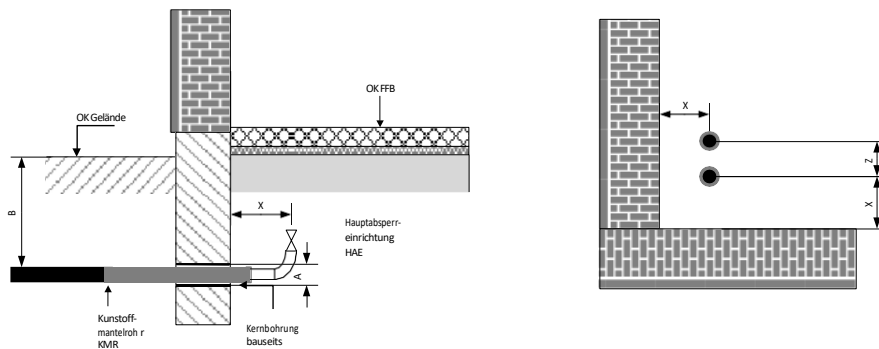
Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	125	140	140	160	180
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	200	200	200	250	250
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR Achse	X	mm	213	220	220	230	240
OK FFB – OK KMR-Abschluss	Y	mm	150	150	150	150	150
Achsabstand KMR	Z	mm	263	270	270	280	290

1.4 DUO KMR-Rohr (unterkellertes Gebäude)



Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	180	200	200	250	280
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	300	300	300	350	350
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR Achse	X	mm	390	390	410	425	480

1.5 UNO KMR-Rohr (unterkellertes Gebäude)



Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	125	140	140	160	180
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	200	200	200	250	250
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR Achse	X	mm	390	390	410	425	480
Achsabstand KMR	Z	mm	263	270	270	280	290

2 Flächenbedarf Hausanschlussraum

Fernwärme-Übergabestationen
 Aufstellflächen*

Leistungsgröße bis		40 kW	60 kW	80 kW	100 kW	150 kW	200 kW	250 kW	300 kW	400 kW
Stations-Höhe	mm	800	900	900	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
Stations-Breite	mm	700	850	950	2.000	2.000	2.000	2.000	2.500	2.600
Stations-Tiefe	mm	400	400	400	600	600	600	700	700	700
Stationsgewicht	kg	50	55	65	90	100	130	160	220	300
wandhängend/ bodenstehend	w/b	w	w	w	b	b	b	b	b	b

* zzgl. Bedien- und Wartungsflächen, in der Regel mindestens 800 mm vor der Fernwärme-Übergabestation
 zzgl. benötigten Aufstellflächen für bauseitige MAG's
 zzgl. ggf. bauseitige Baugruppen wie Pufferspeicher, Pumpen und Armaturen und Verrohrung
 zzgl. der Platzbedarf für die notwendigen fernwärmeseitigen Anschlüsse durch Stadtfalter

Bei den angegebenen Daten handelt es sich um Richtwerte.

3 Schema der Hausanschlussstation mit den Übergabestellen und Eigentumsgrenzen

